

Beschluss

**AZ: BSchK/067/2009
LSchK/RLP/57/2009**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

In dem Berufungsverfahren

A. B., M. B., Vorsitzende des Kreisverbandes DIE LINKE Bad Dürkheim

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

den LV Rheinland-Pfalz

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 10.10.09 beschlossen:

- I. Auf die Berufung des Antragsgegners wird der Beschluss der Landesschiedskommission Rheinland-Pfalz vom 28.03.2009 aufgehoben.
- II. Der Antrag, die Wahlen des Vorstandes des Kreisverbandes Neustadt/ Weinstraße für ungültig zu erklären, wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Die Parteien streiten über die Gültigkeit von Vorstandswahlen des Kreisverbandes Neustadt/ Weinstraße vom 18. bzw. 20.08.2008.

Dem Streit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Zum Zeitpunkt der Gründung der Partei DIE LINKE im Jahr 2007 gab es einen einheitlichen Kreisverband Bad Dürkheim/ Neustadt. Dieser bestand aus dem Landkreis Bad Dürkheim und der kreisfreien Stadt Neustadt/ Weinstraße. Auf Betreiben der Mitglieder kam es im Laufe des Jahres 2008 zu einer Trennung dieses Kreisverbandes in zwei eigenständige Kreisverbände, namentlich in einen Kreisverband Bad Dürkheim und einen Kreisverband Neustadt.

Den Beschluss über die Trennung fasste die Kreismitgliederversammlung des seinerzeitigen Kreisverbandes Bad Dürkheim/ Neustadt am 07.05.2008 mit folgendem – laut Protokoll einstimmig beschlossenen – Wortlaut:

„Der KV Bad Dürkheim/ Neustadt trennt sich unter Zustimmung des LPR (Sitzung am 14.06.08). Der Kreisvorstand Bad Dürkheim und der Ortsverband Neustadt bleiben kommissarisch im Amt bis zur Neuwahl der beiden Kreisvorstände. Der KV-Vorstand DÜW/NW lädt zur Trennung und Konstituierung der beiden Kreisverbände Bad Dürkheim und Neustadt ein. Angedachter Sitzungstermin zur Trennung des KV ist Herbst 2008 (...)“.

Am 14.06.2008 erfolgte die Bestätigung durch den Landesparteirat beschlussgerecht und gem. § 12 Abs. 2 der Landessatzung des Landesverbandes DIE LINKE Rheinland-Pfalz.

Um gewährleisten zu können, zum bevorstehenden, am 30.08.08 einzuberufenden Landesparteitag 2008 – 2010 und zur Bezirkstagswahl bereits eigene Delegierte zu entsenden, und nachdem über einen an den Landesvorstand gerichteten Dringlichkeitsantrag, den Delegiertenschlüssel der Trennung gemäß zu korrigieren, nicht entschieden worden ist, konstituierte sich am 18.08.2008 der Kreisverband Neustadt; es wurde neben eigenen Delegierten auch ein eigener Vorstand gewählt.

Die Einladung erfolgte unter dem 23.07.08 durch den „Kreisverband Bad Neustadt“. Sie wurde wie folgt gezeichnet: *„Mit solidarischen Grüßen - für den Vorstand D. S.“.*

Hierauf reagierend beschloss der Kreisvorstand des Gesamtkreisverbandes Bad Dürkheim/ Neustadt am 30.07.08, für eine noch gemeinsame Delegiertenwahl auf den 15.08.08, für eine Kreistrennung sodann auf

den 19.08.08 einzuladen und die Kreisvorstandswahlen für den schließlich abgetrennten Kreisverband Neustadt auf den 20.08.08 zu terminieren.

Eine am 20.08.08 wiederholt durchgeführte Kreisvorstandswahl des Kreisverbandes Neustadt bestätigte das Ergebnis der Wahlen vom 18.08.08.

Mit Antrag vom 01.09.08 fochten die Antragsteller neben den Delegiertenwahlen vom 18.08.08, mit welchen die Bundesschiedskommission in einem eigenständigen Verfahren (Az.: 114/08) bereits schlichtend befasst war, auch die unter demselben Datum stattgefundenen Wahlen zum Kreisvorstand des Kreisverbandes Neustadt an. Begründet wurde die Anfechtung damit, dass im Widerspruch zur Kreismitgliederentscheidung des Gesamtkreisverbandes vom 07.05.08 bereits vor der Kreistrennung ein Kreisvorstand Neustadt gewählt worden sei. Eingeladen worden sei von einem „Kreisvorstand Neustadt“, der zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht existiert habe. Eine Einladung habe aber entsprechend dem Beschluss der Gesamtmitgliederversammlung vom 07.05.08 nur wirksam durch den Vorstand des Gesamtkreises erfolgen können. Gleichzeitig wurde angekündigt, ebenfalls Einspruch gegen die Kreisgründung Neustadt vom 20.08.08 für den Fall einlegen zu wollen, dass eine solche an diesem Tag abermals stattgefunden habe. Erläuterungen sollten in diesem Falle nachgereicht werden. In einem Schriftsatz vom 08.12.08 an die Bundesschiedskommission in dem abgetrennten Verfahren 114/08 wurde seitens der Antragsteller sodann vorgetragen, dass auch die Kreisvorstandswahlen vom 20.08.09 ungültig seien. Zu dieser sei zwar nunmehr satzungsgemäß eingeladen worden, doch habe die Versammlung an erheblichen formellen Mängeln gelitten, unter anderem sei gegen § 4 Abs. 4 WahlO, welche eine strikte Trennung von Wahlkommission und Kandidatur fordere, verstoßen worden. Beide Wahlen, sowohl die vom 18.08.08 als auch jene vom 20.08.08, seien bei der Landesschiedskommission angefochten worden.

Der Antragsgegner wendete ein, die Trennung sei spätestens mit der Bestätigung des Beschlusses der Kreismitgliederversammlung vom 07.05.08 durch den Landesparteirat am 14.06.08 wirksam vollzogen worden. Sie berief sich hierbei auf den Wortlaut des § 12 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz. Durch ein Taktieren mit den Terminierungen, insbesondere dem Anberaumen eines (gemeinsamen) Delegiertenwahltermines auf den 15.08.08 und eines Trennungstermines auf den 19.08.08 – nicht zufällig auf einen Tag nach der für die in Neustadt geplanten Mitgliederversammlung – seien bewusst Bemühungen unternommen worden, die Entsendung eigener Delegierter des Kreisverbandes Neustadt zum bevorstehenden Landesparteitag und zur Bezirkstagswahl zu verhindern. Im Übrigen sei am 07.05.08 beschlossen worden, dass bis zur Neuwahl der beiden Kreisvorstände der Kreisvorstand Bad Dürkheim und der Ortsvorstand Neustadt kommissarisch im Amt bleiben. Somit sei von Letzterem mit ausreichender Legitimation eingeladen worden.

Mit Beschluss vom 28.03.09 entschied die Landesschiedskommission im schriftlichen Verfahren, dass die Wahl des Kreisvorstandes des Kreisverbandes Neustadt ungültig und bis zum 30.06.09 zu wiederholen sei. Die Landesschiedskommission stützte sich zu großen Teilen auf die Argumentation der Antragsteller und ging hinsichtlich der Einladungsberechtigung über diese noch hinaus. Aus dem Kontext wird ersichtlich, dass allein über die Vorstandswahl vom 18.08.08 entschieden worden ist. Zu dieser Kreismitgliederversammlung sei ohne die entsprechende Legitimation eingeladen worden; da es noch keinen wirksam gewählten Vorstand gegeben habe. Eine Einladung hätte durch den Landesvorstand als nächsthöheres Gremium erfolgen müssen.

Gegen diesen, dem Antragsgegner am 14.05.09 per E-Mail bekannt gegebenen Beschluss legte dieser form- und fristgerecht mit Schreiben vom 16.05.09, eingegangen am 20.05.09, bei der Bundesschiedskommission Berufung ein.

Der Antragsgegner und Berufungsführer begründet sein Rechtsmittel mit der Auffassung, die Antragsteller und Berufungsgegner seien schon mangels eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses des Kreisverbandes Bad Dürkheim nicht ausreichend legitimiert, ein solches Verfahren zu betreiben. Als Mitglieder des Vorstandes einer parallelen Organisation – namentlich des abgetrennten Kreisverbandes Bad Dürkheim – stehe ihnen kein Antragsrecht zu Belangen des Kreisverbandes Neustadt zu. Insoweit sei der Antrag schon unzulässig

gewesen. Hilfsweise sei von einer Unbegründetheit des Antrages auszugehen. Bezüglich der Einladungsbe-
rechtigung und der Wirksamkeit der Trennung bezieht sich der Antragsgegner und Berufungsführer auf den
erstinstanzlichen Vortrag und seine Darlegungen im Verfahren 114/08.

Ein neuer Vortrag der Antragsteller und Berufungsgegner ist nicht erfolgt. In der mündlichen Verhandlung
waren sie – ohne Entschuldigung – weder anwesend noch vertreten. Es wurde somit gemäß § 10 Abs. 1 SchO
in Abwesenheit der Antragsteller und Berufungsgegner verhandelt.

II.

Die Berufung ist zulässig. Sie wurde mit Schriftsatz vom 16.05.09 (Eingang 20.05.09) fristgerecht eingelegt
und begründet.

Die zulässige Berufung ist auch begründet. Auf die Beantwortung der Frage, ob die Trennung und damit auch
die Gründung beider neuer Kreisverbände – wie es der Wortlaut der Satzung der Partei DIE LINKE des Lan-
desverbandes Rheinland Pfalz in ihrem § 12 Abs. 2 nahelegt – bereits mit Teilungsbeschluss der Gesamtmit-
gliederversammlung vom 07.05.08 und dessen Bestätigung durch den Landesparteirat vollzogen worden ist,
oder ob sie durch den die Trennung (nach notwendiger Einladung durch den Gesamtvorstand) auf einen un-
bestimmten Zeitpunkt im Herbst 2008 avisierenden Beschlusstext suspendiert und bedingt werden konnte,
kommt es vorliegend nicht an.

Denn zutreffend ist der Einwand des Antragsgegners und Berufungsführers, wonach die Antragsteller und
Berufungsgegner, die beide unstreitig seit 19.08.08 – mithin auch zum Zeitpunkt der Antragstellung am
01.09.08 – Mitglieder des abgetrennten Kreisverbandes Bad Dürkheim waren, kein rechtsschutzwürdiges
Interesse an der Anfechtung von Vorstandswahlen eines anderen, wirtschaftlich und organisatorisch selb-
ständigen Kreisverbandes verfolgen. Denn anders als bei der im Verfahren 114/08 gestellten, auch über die
Trennung hinaus folgenreichen Frage, ob die Delegiertenwahlen noch gemeinsam erfolgen mussten oder
schon getrennt durchgeführt werden durften, ist eine wie auch immer geartete Tangierung der Rechte eines
Mitgliedes eines Kreisverbandes durch eine möglicherweise formell nicht rechtmäßig zustande gekommene
Vorstandswahl eines ganz anderen, vom eigenen Verband unabhängigen Kreisverbandes nicht erkennbar.
Dies gilt auch und erst recht für ein Mitglied, welches – wie beide Antragsteller und Berufungsgegner – bereits
Vorstandsvorsitzende/r des ersteren Kreisverbandes ist.

Eine Anfechtungsberechtigung gemäß § 15 Abs. 3 WahlO ist für die Antragsteller nicht ersichtlich; eine Ver-
letzung eigener Rechte weder vorgetragen noch fassbar.

Somit ist der Antrag auf Anfechtung der Vorstandswahl am 18.08.08 – wenn auch fristgerecht – mangels
eines eigenen Interesses an der Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses unzulässig.

Sofern die Antragsteller und Berufungsgegner behaupten, auch die Wiederholung der Wahl am 20.08.08 sei
von ihnen angefochten worden, so liegt ein den Vorgaben des § 15 WahlO gerecht werdender, an die Landes-
schiedskommission fristwährend gerichteter Antrag nicht vor. Allein die pauschale Ankündigung einer sol-
chen Anfechtung – wie im Schreiben vom 01.09.08 erfolgt – ohne die Behauptung einer konkreten Rechtsver-
letzung und wiederum ohne die Darlegung jeglicher Anfechtungsberechtigung respektive eines Rechtsschutz-
interesses ist nicht ausreichend. Soweit sich die Antragsteller in ihrem späteren Schriftsatz vom 08.12.08 in
einem abgetrennten, die Vorstandswahlen nicht unmittelbar betreffenden Verfahren auf formelle Mängel die-
ser Wahl bezogen haben, könnte dies zwar als Wahlanfechtungsantrag auszulegen sein. Doch wäre ein sol-
cher, da er nicht fristgerecht, d. h. binnen 2 Wochen bei der Landesschiedskommission gestellt worden ist,
auch aus diesem Grunde als unzulässig zurückzuweisen.

Damit ist auch die Anfechtung der wiederholten Vorstandswahl am 20.08.08 wegen Fristablaufs und mangels
eines Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

Schließlich ist auch auf § 15 Abs. 5 WahIO zu verweisen, wonach eine Wahlanfechtung nur begründet ist, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann. Laut unwidersprochenem Vortrag des Antragsgegners und Berufungsführers war das Ergebnis der Wahl vom 20.08.08 identisch mit jenem vom 18.08.08, so dass mit dem Berufungsführer davon ausgegangen werden kann, dass sich der Vorstand des Kreisverbandes Neustadt dem Wählerwillen entsprechend zusammensetzt und damit seine demokratische Legitimation nicht zu beanstanden ist.

Die Berufung war somit erfolgreich.

Die Entscheidung erging einstimmig

Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.